

UMWELTRECHT AKTUELL.

JKU

Institut für Umweltrecht



AUSGABE 8/2019

INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonntenen!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

EuGH 17.3.2011, C-411/17 (AKW Doel I & II): Laufzeitverlängerungen von Atomkraftwerken müssen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.....	2
IUR goes Social Media	4
Bericht: 12. Internationaler Städtebaurechtskongress 2019 zum Thema „Mobilität in Städten“ in Trier	4
Bericht: 24. Österreichische Umweltrechtstage zum Generalthema „Neue Altlastenhaftung“	6
Neu erschienen: Aktuelle Entwicklungen im Umweltrecht 2017/2018.....	10
Neu erschienen: Rechtsquellen Umweltrecht, 10. Auflage	10

EUGH 17.3.2011, C-411/17 (AKW DOEL I & II): LAUFZEITVERLÄNGERUNGEN VON ATOMKRAFTWERKEN MÜSSEN EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG UNTERZOGEN WERDEN

Sachverhalt

Die belgischen Kernkraftwerke Doel I & II waren seit 1975 genehmigt und in Betrieb und sollten mit einer Laufzeit von 40 Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme befristet werden. Am 18.12.2014 beschloss man allerdings, den Zeitraum der industriellen Stromerzeugung durch die beiden Reaktorblöcke um weitere 10 Jahre zu verlängern. Folglich wurde am 28.6.2015 ein Gesetz – zur Novellierung der Rechtslage – erlassen wodurch die Laufzeitverlängerung der AKWs Doel I & II ermöglicht werden sollte. Die im LTO-Plan¹ dargestellten Änderungen und Modernisierungsarbeiten zur Gewährleistung der AKW-Laufzeitverlängerung sollten laut FANK² keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden. Das G v 28.6.2015 wurde Gegenstand einer Klage auf Nichtigkeitserklärung vor dem belgischen VfGH worin man das Vorab-E-Verfahren C-411/17 (*Doel*) anregte. Kläger waren die Umweltschutzverbände *Inter-Environnement Wallonie* und *Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen*, die einen Verstoß gegen die Übereinkommen von Aarhus und Espoo als auch der UVP-, FFH- und Vogelschutz-RL rügten.

Die Auslegung von Art 1 Abs 2 lit a GedStr 1 UVP-RL

Die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen setze laut etablierter EuGH-Rspr³ die materielle Zustandsveränderung des Platzes voraus. Sollte es nicht zur Errichtung von neuen Bauten kommen, würden bloße Renovierungs- und Modernisierungsarbeiten, den Projektbegriff iSv Art 1 Abs 2 lit a GedStr 1 nur dann erfüllen, wenn es sich um wesentliche Eingriffe handle, die dermaßen umfangreich ausfallen, sodass nicht mehr von der selben erstmalig genehmigten Anlage gesprochen werden könne.⁴

In der konkreten Rs C-411/17 (*Doel*), kam es im Zuge der Modernisierungsarbeiten zur Errichtung von drei neuen Gebäuden. Diese Renovierungsarbeiten wären zudem auch eine Bedingung für die Erteilung der Laufzeitverlängerung, welche daher mit diesen eng verknüpft und als Einheit anzusehen sei. Folglich die Verlängerung einer AKW-Laufzeit zur Stromerzeugung, aufgrund der Gebäudeerrichtung, eine materielle Zustandsveränderung des Platzes darstelle und den Projektbegriff iSv Art 1 Abs 2 lit a GedStr 1 UVP-RL erfülle. Atomkraftwerke, als Tätigkeiten gem Anh I Nr 2 lit b, müssen gem Art 4 RL 2011/92/EU einer UVP unterzogen werden. Diese Überprüfung der Umweltauswirkung habe vor Erteilung der Projektgenehmigung stattzufinden. Die Auswirkungen auf die Umwelt sollen bei allen technischen Planungs- und Entscheidungsprozessen so früh wie möglich berücksichtigt werden, um etwaige Umweltbelastungen zu vermeiden und um diese nicht erst im Nachhinein bekämpfen zu müssen.⁵

Die Auslegung von Art 2 Abs 4 UVP-RL

Aus Gründen der Stromversorgungssicherheit könne der betroffene MS iSv Art 2 Abs 4 UVP-RL von der Durchführung einer UVP für das jeweilige Projekt absehen, wenn der Vollziehung einer UVP überwiegende Gründe entgegenstünden. Der MS müsse – neben der Erfüllung von Art 2 Abs 4 lit a bis c UVP-RL – hierbei allerdings dartun, dass die Stromversorgung tatsächlich gefährdet und das Projekt von derartiger Dringlichkeit sei, dass eine unterbliebene UVP als gerechtfertigt erscheine. Die Durchführung einer zwischenstaatlichen UVP habe in der Rs *Doel* aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den Niederlanden jedenfalls stattzufinden, da Art 7 leg cit von der Ausnahmeregelung unbeschadet bleibe.

Die Auslegung von Art 1 Abs 4 UVP-RL

Einzelne besondere mitgliedstaatliche Gesetzgebungsakte seien dazu in der Lage, von der Anwendung der RL 2011/92/EU ausgenommen zu werden, vorausgesetzt, dieser Gesetzesakt umfasst hinreichend genau und abschließend

¹ „Long-Term-Operations“-Plan (kurz LTO-Plan) mit dem die zur Verlängerung der industriellen Stromerzeugung der Kraftwerke Doel I & II zu treffenden Maßnahmen im Einzelnen dargestellt wurden.

² Förderagentur für Nuklearkontrolle (belgische Atomaufsichtsbehörde, gegründet 1994 mit Sitz in Brüssel).

³ Vgl EuGH 17.3.2011, C-275/09 (*Brusseles Hoofdstedelijk Gewest ua*) und EuGH 19.4.2012, C-121/11 (*Pro-Braine ua*).

⁴ Vgl EuGH C-275/09, Rz 24 sowie EuGH C-121/11, Rz 32.

⁵ Vgl EuGH (nicht veröffentlicht), 31.5.2018, C-526/16 (*Kommission/Polen*) EU:C:2018:356, Rz 75.

das zu genehmigende Projekt und alle für die Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigungswürdigen Punkte. Eine weitere Voraussetzung liege darin, dass man die in der UVP-RL angegebenen Ziele im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreichen müsse, wie etwa die ausreichende Bereitstellung von Informationen oder die Prüfung des Projekts auf etwaige erhebliche Umweltauswirkungen. Der EuGH führte in der Rs *Doel* fort, dass es grundsätzlich Sache des vorlegenden Gerichts sei festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wobei sowohl der Inhalt des erlassenen Gesetzesaktes als auch das gesamte Gesetzgebungsverfahren und auch die Vorarbeiten und die parlamentarischen Debatten in die E des vorlegenden Gerichts miteinzufießen haben.⁶

Die Auslegung der FFH-RL

Tätigkeiten, die vom Anwendungsbereich der UVP-RL erfasst seien, sollen auch unter die Bestimmungen der FFH-RL fallen.⁷ Hierzu führte der EuGH in der Causa *Doel* – gestützt auf die Ausführungen zur verbundenen Rs *Coöperatie Mobilisation for the Environment ua* – fort, dass eine bereits genehmigte, wiederkehrende Tätigkeit nicht automatisch ein bereits geprüftes, einheitliches Projekt darstelle und der Anwendung einer Naturverträglichkeitsprüfung entzogen sei. Man solle insofern prüfen, ob bestimmte Tätigkeiten mit wiederkehrendem Charakter, ihrer Art oder der Umstände ihrer Ausführung nach als ein einheitlicher Vorgang zu betrachten seien und dementsprechend als ein einheitliches Projekt iSv RL gelten. Diese „Einheit“ wäre nicht mehr gegeben, wenn eine Tätigkeit nicht fortgesetzt und damit nicht identisch ist, insb in Bezug auf den Ort und die Umstände ihrer Ausführung.⁸ Zur industriellen Stromerzeugung durch die AKWs Doel I & II wurde diesbezüglich ausgeführt, dass diese nicht unter den gleichen Durchführungsbedingungen erfolgt seien, wie sie in der ursprünglichen Genehmigung vorgesehen waren. Es würden seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme und Genehmigung neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Sicherheitsvorschriften vorherrschen, auf deren Basis die Modernisierungsarbeiten durchzuführen wären. Demgemäß sei keine Projekteinheit mit dem erstmalig in Betrieb genommenen AKW gegeben und die

Prüfungsvorschriften gem Art 6 Abs 3 FFH-RL müssen auf die Laufzeitverlängerung der KKWs Doel I & II angewendet werden.

Hinsichtlich der Stromversorgungssicherheit könne – laut EuGH zur Laufzeitverlängerung der AKWs Doel 1 & 2 – der Ausnahmetatbestand iSv Art 6 Abs 4 FFH-RL nur aus zwingenden Gründen und zur Abwendung einer tatsächlichen und schwerwiegenden Gefahr iZm der menschlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit, aus maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder nach Stellungnahme der Kommission, oder andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.⁹

Die Aufrechterhaltung absolut notwendiger Maßnahmen

Projekte die trotz einer entsprechenden Verpflichtung keiner UVP unterzogen worden sind, könne man durch die Vollziehung einer nachträglichen UVP einer Legalisierung zuführen. Hierbei dürfe den Betreffenden allerdings nicht die Gelegenheit geboten werden, die Vorschriften des Unionsrechts zu umgehen oder nicht anzuwenden und es müssen dabei nicht nur die durch das Projekt zu erwartenden Umweltauswirkungen von der Prüfung umfasst werden, sondern auch die seit der Durchführung des Projekts bereits eingetretenen.¹⁰

Eine Aufrechterhaltung von nationalem Recht bei gleichzeitiger Aussetzung der Verdrängungswirkung von unionsrechtlichen Vorschriften, könne nur vom GH aus zwingenden Erwägungen der Rechtssicherheit herbeigeführt werden. In Ausnahmefällen seien aber auch die nationalen Gerichte dazu imstande, eine nationale Rechtsvorschrift anzuwenden und die Wirkung eines für nichtig erklärten nationalen Rechtsakts aufrechtzuerhalten. Diese Ausnahmefälle beziehen sich allerdings nur auf ein zwingendes Erfordernis iZm dem Schutz der Umwelt gem Art 3 Abs 3 EUV und Art 191 Abs 1 und 2 AEUV, wonach die Union dazu aufgerufen sei ein hohes Maß an Umweltschutz und eine Verbesserung des Umweltschutzes zu gewährleisten.¹¹ Zur Rs C-411/17 (*Doel*) wurde ausgeführt, dass eine Aufrechterhaltung rechtswidriger Maßnahmen nur dann gerecht-

⁶ Vgl EuGH 16.2.2012, C-182/10 (*Solvay ua*) Rz 32-37.

⁷ Vgl EuGH 7.11.2018, C-293/17 und C-294/17 (*Coöperatie Mobilisation for the Environment ua*), Rz 65, 66.

⁸ EuGH C-293/17 und C-294/17, Rz 78, 83.

⁹ Vgl EuGH 209.2007, C-304/05 (*Kommission/Italien*), Rz 81.

¹⁰ Vgl EuGH 26.7.2017, C-196/16 und C-197/16 (*Comune di Corridonia ua*), Rz 43.

¹¹ Vgl EuGH 28.7.2016, C-379/15 (*Association France Nature Environnement*), Rz 33-35; weiters: EuGH 28.2.2012, C-411/11 (*Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne*), Rz 58-62.

fertigt sei, wenn iSv Stromversorgungssicherheit eine tatsächliche und schwerwiegende Gefährdung dieser im betreffenden MS zu befürchten wäre, welche nicht mit anderen Mitteln und Alternativen, insb im Rahmen des Binnenmarkts, entgegnet werden könne. Der EuGH würde aber nur die Voraussetzungen bestimmen, ob diese letzt-

endlich auch erfüllt worden sind sei Sache des vorlegenden Gerichts. Die Aufrechterhaltung dürfe jedenfalls nur solange stattfinden, als dies notwendig wäre, um den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

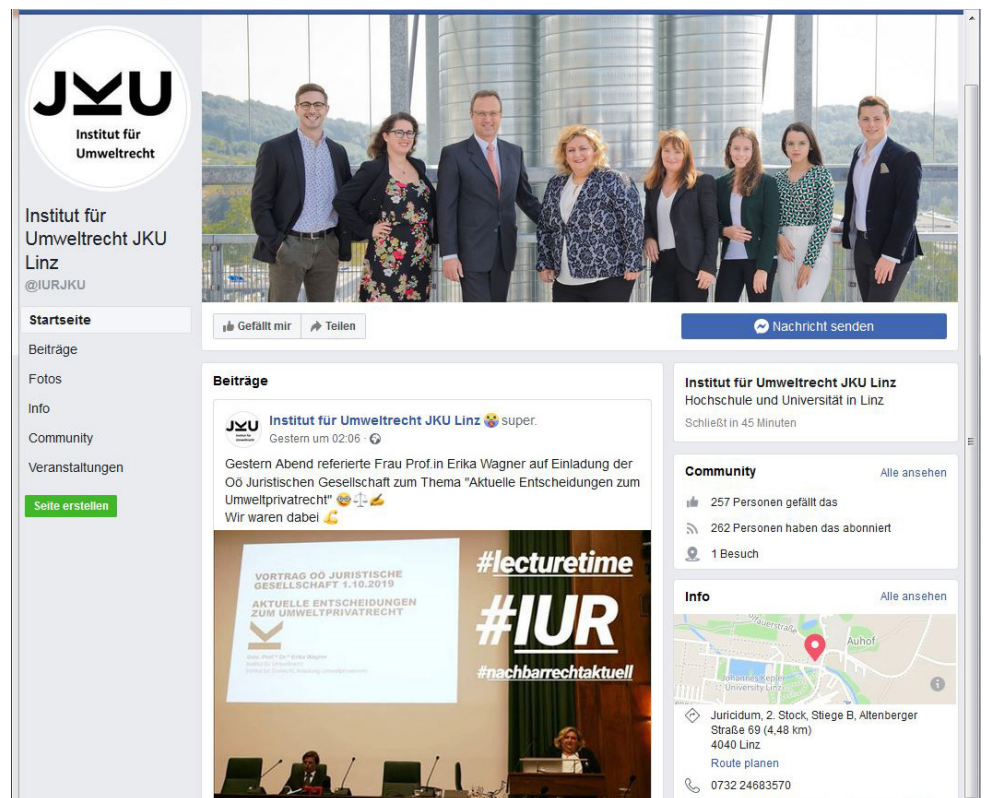
Lukas Grabmair

IUR GOES SOCIAL MEDIA

Seit Anfang Juli 2019 erreicht das IUR am Umweltrecht Interessierte schnell und direkt mittels social media-Auftritt.

So finden sich auf Facebook neben einer Vorstellung der Tätigkeitsschwerpunkte des Instituts und des Studienschwerpunktes Umweltrecht zudem

- 🗞️ tagesaktuelle Beiträge,
- ⚖️ aktuelle Entscheidungen,
- 🗣️ Veranstaltungshinweise,
- 📄 aktuelle Gesetzesentwürfe,
- 👤 Informationen zum Mentoringprogramm für Umweltjurist*innen,
- 📌 aktuelle Projekte des Instituts,
- 🏆 aktuelle Erfolge des Instituts.



Wir möchten damit nicht nur informieren, sondern auch Bewusstsein für die Umwelt und das Umweltrecht schaffen.

Obwohl unser social media-Auftritt noch in den Kinderschuhen steckt, ist dieses Projekt für uns alle zu einer Herzensangelegenheit geworden.

Zu finden sind wir unter:

<https://www.facebook.com/IURJKU/>

Daniela Ecker/Rainer Weiß

BERICHT: 12. INTERNATIONALER STÄDTEBAURECHTSKONGRESS 2019 ZUM THEMA „MOBILITÄT IN STÄDTEN“ IN TRIER

Vom 19.-21.9.2019 fand der 12. Internationale Städtebaurechtskongress 2019 in Trier statt. Dieser wurde vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Technischen Universität Kaiserslautern in Zusammenarbeit mit der „Association Internationale de Droit de l'Urbanisme“ (AIDRU) veranstaltet. Die Veranstaltung stand unter dem Generalthema „Mobilität in Städten / Urban Mobility“. Inhaltlich wurde der Kongress durch einen

Fragebogen vorbereitet, der von den Fachreferentinnen und Fachreferenten aus den verschiedenen Teilnehmerländern (EU und Nicht-EU-Staaten), den sog Länderberichterstattem unter Bezugnahme auf die Rechtslage in ihrer jeweiligen Heimatrechtsordnung beantwortet wurde. Zum ersten Mal nahm auch Österreich an dieser internationalen Konferenz teil. Als österr Vertreterin verfasste Frau Mag.^a Lydia Burgstaller,

MSSc (Mitarbeiterin des IUR) hierbei den Länderbericht zur österr Rechtsordnung. Auf der Grundlage der Länderberichte erarbeiteten daraufhin Syntheseberichterstatter, zu jeder einzelnen Fragebogenfrage, einen Übersichtsbericht über die teilnehmenden Rechtsordnungen mit Gemeinsamkeiten und Unterschieden. Während des Kongresses wurden diese Syntheseberichte in französischer Sprache (mit englischer Simultanübersetzung) präsentiert und diskutiert.

Nach der Begrüßung und Einführung in das Thema durch den Geschäftsführer der AIDRU Dr. *David Renders* und den Veranstalter Professor Dr. *Willy Spannowsky* wurde das „*Best-Practice-Beispiel der Stadt Karlsruhe in Bezug auf Stadtplanung und Mobilität*“ dargestellt. Der erste Themenbereich der Syntheseberichte beschäftigte sich mit den „*Akteuren, Kompetenzen und Prozessen in Bezug auf Mobilität in Städten*“ in den unterschiedlichen Ländern. Nach jedem inhaltlichen Block fand eine Round-Table-Diskussion statt bei der die Länderberichterstatter eine besondere (positive oder negative) Leistung aus dem Herkunftsland präsentierten. Besonders interessant war hier der Bericht der türkischen Kollegin, die das Projekt einer neuen Bosphorus-Brücke in Istanbul und deren Auswirkungen vorstellte. Daran anschließend folgte die Auseinandersetzung mit „*Städtischer Verkehrspolitik im Zusammenhang mit Stadtplanungsrecht und Umwelt(schutz)recht*“. Bei der Round-Table-Diskussion stellte Frau Mag.^a *Lydia Burgstaller*, MSSc das Konzept der Smart-City Wien näher vor und veranschaulichte dies mit Projekten wie dem Autofreien Wohnen Floridsdorf oder der Seestadt Aspern.



Der erste Tag des Kongresses klang schließlich mit einem festlichen Abendessen im beeindruckenden Kurfürstlichen Palais aus.

Der 2. Tag des Kongresses behandelte das Thema „*städtische Verkehrspolitik und den Zusammenhang mit Fragen des Verkehrs und Parkens*“. Anschließend an die Syntheseberichte wurden auch hier Beispiele aus den unterschiedlichen Ländern näher in den Blick genommen, dabei referierte auch eine Vertreterin der Europäischen Union. Einen würdigen Abschluss fand die Konferenz nach den zusammenfassenden Worten der Präsidentin der AIDRU Dr. *Jacqueline Morand-Deville* in einem gemeinsamen Mittagessen im römischen Stil und einer Stadtführung durch die wunderschöne Altstadt von Trier. Herzlichen Dank an die Organisatoren und die AIDRU für die Einladung und die vielen spannenden sowie netten Gespräche mit den Mitgliedern der „AIDRU-Familie“.



Lydia Burgstaller

BERICHT: 24. ÖSTERREICHISCHE UMWELTRECHTSTAGE ZUM GENERALTHEMA „NEUE ALTLASTENHAFTUNG“



Am 4. und 5. September 2019 veranstaltete das Institut für Umweltrecht der JKU Linz gemeinsam mit dem Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband sowie mit Unterstützung des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht unter der wissenschaftlichen Leitung von Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. **Ferdinand Kerschner** (JKU Linz), Univ.-Prof.ⁱⁿ MMag.^a Dr.ⁱⁿ **Eva Schulev-Steindl**, LL.M. (Universität Graz) und Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ **Erika M. Wagner** (JKU) die bereits 24. Österreichischen Umweltrechtstage.

Auch das heuer gewählte **Generalthema „Neues Altlastenrecht“** war wieder ein voller Erfolg, der Festsaal der JKU Linz war wie in den Vorjahren wieder sehr gut mit interessierten und engagierten Mitgliedern der „Umweltrechtsfamilie“ gefüllt.

Erster Vormittag

Eröffnet wurde die Tagung mit Grußworten von SC DI **Christian Holzer** (BMNT / Mitglied des ÖWAV-Präsidiums) und Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ **Erika M. Wagner** (Institut für Umweltrecht der JKU Linz). In bewährter Weise bekamen die BesucherInnen auch heuer in den ersten Vorträgen der Tagung wieder einen gründlichen Überblick über die Neuerungen des vergangenen Jahres im europäischen und nationalen Umweltrecht. Die ReferentInnen boten in gewohnter Art und Weise umfassende Updates im Europarecht, in der nationalen Gesetzgebung und Judikatur, und zwar im öffentlichen Recht, im Privatrecht, sowie im Wasser- und im Abfallrecht.

Aktuelles zum Umweltrecht – Teil 1

Als erster Vortragender des Tages gab Dr. **Florian Stangl** (Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH) einen prägnanten und informativen

Überblick über aktuelle Entwicklungen im europäischen Umweltrecht. Auch heuer zeigte er zunächst unter anderem mittels statistischer Daten allgemeine Tendenzen auf, um in der Folge die neuesten Entwicklungen im Soft Law, in der Rechtssetzung sowie in der Judikatur darzustellen. Aus der Gesetzgebung präsentierte vor allem das „Saubere Energie für alle Europäer“-Paket der EU sowie Neuerungen im Abfallrecht. Im Rahmen seines Rechtsprechungsblocks ging er auf Entscheidungen zu den Themenbereichen Abfallrecht, Klimaklage, Naturschutz und UVP/SUP sowie Luftschutz ein. In seinem Ausblick wies er auf die möglichen Folgen des bevorstehenden „Brexit“ hin.

Ass.-Prof. Dr. **Gerhard Schnedl** (Universität Graz) stellte daran anschließend wiederum die neuesten Entwicklungen im Bereich der Judikatur zum öffentlichen Recht dar. Nach der Darstellung der Neuerungen im Allgemeinen Umweltrecht (Aarhus-Konvention, Umweltverträglichkeits- und Umweltinformationsrecht) ging er im Bereich des Besonderen Umweltrechts auf das Luftreinhalte-, das Wasser-, das Abfallwirtschafts- und das Altlastensanierungsrecht näher ein.

Prof. Dr. **Daniel Ennöckl** (Universität Wien) brachte dem interessierten Publikum im ersten Teil des Berichts zu den neuen Entwicklungen der Gesetzgebung im Bereich des öffentlichen Rechts zunächst unter anderem die letzten Änderungen der Straßenverkehrsordnung, das neue Emissionsgesetz-Luft, die Änderungen des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes sowie der Umwelthaftungsgesetze der Länder und das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 näher. Danach stellte er noch Änderungen im AWG, im WRG und im IG-L vor. Er hob abschließend hervor, dass diese Gesetzgebungsvorhaben ein Schritt in die richtige Richtung seien. Allerdings würde kein Schritt mehr gemacht als unbedingt erforderlich. Insb seien keinerlei System und keine Einheitlichkeit erkennbar, der Gesetzgeber bediene sich zT auch einer verfehlten Terminologie (zB Beteiligte mit Rechtsmittelbefugnis). Jedenfalls sei ein einheitliches RechtsbehelfeG nach deutschem Vorbild vernünftiger ...

Als letzter Redner im ersten Vormittagsblock bot RA Mag. **Martin Niederhuber** (Niederhuber & Partner Rechtsanwälte) im zweiten Teil des Be-

rechts zu den neuen Entwicklungen der Gesetzgebung im Bereich des Öffentlichen Rechts einen informativen wie auch kritischen Überblick über das Standort-Entwicklungsgesetz, die UVP-G-Novelle, die AWG-Rechtsbereinigungsnovelle, die Novelle des Wiener und des Bgld Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, die Novellen des NÖ Naturschutz- und des Jagdgesetzes sowie die Novelle des OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetzes. Er schlussfolgerte abschließend, dass das Umweltrecht nach wie vor eine schwer zugängliche und durchaus komplexe Rechtsmaterie sei und dies auch bleiben würde. Derzeit würden Ansätze der Verbesserung im Kleinen versucht, die jedoch wieder nur zusätzliche Komplexität schafften. Es sei jedenfalls erforderlich, das Verfahrensrecht zu vereinheitlichen. Auch die Vereinheitlichung des materiellen Rechts könne zumindest schrittweise versucht werden.

Nach dem gleichermaßen informativen wie spannenden, aber auch anstrengenden ersten Vortragsblock bot das gewohnt qualitätsvolle, diesmal strikt biologische Mittagsbuffet die beste Gelegenheit, wieder neue Kraft zu tanken.

„Neues Altlastenrecht“

Die Vorträge zum heurigen **Generalthema „Neues Altlastenrecht“**, die via Fragen der ALSAG-Novelle 2019 behandelten, füllten den Nachmittagsblock des ersten Tages.

Als erster Vortragender des Nachmittags ließ SC DI *Christian Holzer* mit seinem informativen Vortrag zu den **„Zielsetzungen und Schwerpunkten der ALSAG-Novelle 2019“** erst gar keine Mittagsmüdigkeit aufkommen. Nach einer Darstellung der Ausgangssituation (Das österreichische Altlastenmodell ist national wie auch international eine Erfolgsgeschichte) zeigte er plastisch die Ziele der ALSAG-Novelle auf, nämlich Effizienzsteigerung, Beschleunigung, mehr Transparenz durch Digitalisierung und Mobilisierung gewerblich/industriell vorgenutzter Liegenschaften – Flächenrecycling. Darauf aufbauend stellte er das Novellierungsvorhaben näher dar, nämlich einerseits die Novellen zum ALSAG, zum UFG und zum UKG sowie die Altlastenbeurteilungsverordnung und die Guidance Papers. Der nächste Vortragende in diesem Block, DI *Stefan Weihs* (Umweltbundesamt) befasste sich darauf aufbauend mit der **„Beurteilung und Sanierung von Altlasten in Österreich – Status und Ausblick“**. Nach einem Überblick über den Vollzug des ALSAG ging er näher auf die neuen

Definitionen im ALSAG (Altlast, Altablagerung, Altstandort) ein und stellte die Erst- und die Gefährdungsabschätzung genauer dar. Weitere Schwerpunkte seines Vortrags waren die Prioritätenklassifizierung, Fragen der Sanierung, Maßnahmenziele und der Abschluss von Altlastenmaßnahmen.

Mag.^a *Réka Krasznai* und Mag. *Christian Janitsch*, MBA (beide Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus) behandelten in der Folge eingehend **„Verursacherprinzip und Wertausgleich“**. Da der Verweis auf die Materienengesetze (WRG 1959, AWG 2002, GewO 1994) entfällt, war in der Novelle ein neues, autonomes Haftungsregime erforderlich, das eine verschuldensunabhängige Verpflichtung zur Durchführung von Altlastenmaßnahmen vorsieht und das Reparaturprinzip als Stärkung des Verursacherprinzips verankert. Es soll keine Zustandsstörerhaftung für historische Kontaminationen geben. Die neue Haftungsregelung gilt für jede Verursachung vor dem 1. Juli 1989. Wesentlich ist auch, dass eine Haftung des gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolgers vorgesehen ist.

Nach dem Vorbild des deutschen Bundes-Bodenschutzgesetzes wurde ein Wertausgleich neu eingeführt, im Gegenzug entfiel die subsidiäre Liegenschaftseigentümerhaftung im ALSAG zwecks Forcierung des Flächenrecyclings. Der Vortrag behandelte daher näher die Voraussetzungen des Wertausgleichs und Fragen der Ermittlung des Wertausgleichs. Ein wesentlicher Punkt war in diesem Zusammenhang auch die „wesentliche Verkehrswerterhöhung“. Besonders hervorzuheben sind auch die positiven Erfahrungen mit dem Wertausgleich in Deutschland.

Nach der wohlverdienten Kaffeepause lösten RA Dr. Roland Zauner (Haslinger/Nagele & Partner) und ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. *Christian M. Piska* (Universität Wien) diffizile **„Verfassungsrechtliche Fragen zur ALSAG-Novelle 2019“**. Nach der kompetenzrechtlichen Einordnung der verschiedensten Bereiche der Abfallwirtschaft bildeten die Grundrechte (Schutzbereich, Gesetzesvorbehalt und Verhältnismäßigkeit) den ersten größeren Schwerpunkt des Vortrags.

Im zweiten Teil wurde zunächst das neue anlagenspezifische Verfahrensregime kritisch hinterfragt, bevor die Rechtswirkungen der Ausweisung als Altlast näher dargestellt wurden. Schließlich fand auch die Verpflichtung zur Durchführung von Altlastenmaßnahmen breiten Raum. Nach der Darstellung des Fristenprob-

lems in Zusammenhang mit dem Feststellungsbescheid erweckte noch der Judikaturwechsel des VwGH (Die Zwischenlagerung von Abfällen [bis zu einem Jahr zur Beseitigung bzw bis zu drei Jahren zur Verwertung] ist nunmehr beitragsfrei, nur fristwidrige Lagerungen sind beitragspflichtig) das Interesse des Publikums.

Ing. *Johann K. Scheifinger*, MRICS (Scheifinger Immobilien) beschloss schließlich mit seinem Vortrag zu „**Altlasten und Immobilienwirtschaft**“ den zweiten Vortragsblock. Er bot dabei einen höchst interessanten Einblick in Fragen der Bodennutzung und der Sanierung. Wesentlich für das Verständnis waren auch die Darstellung der Wertfaktoren bei Kontamination und des Marktverhaltens sowie die kritischen Ausführungen zum merkantilen Minderwert.

Abendempfang

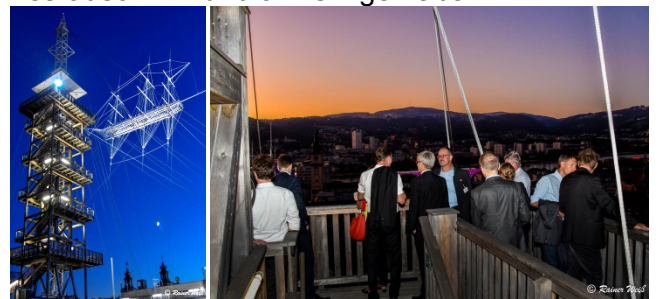
Der von Land Oberösterreich und Stadt Linz unterstützte **Abendempfang** fand heuer erstmals im Offenen Kulturhaus (OK) in Linz statt. Der gelungene Abend wurde mit kurzen Ansprachen von Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner* (Institut für Umweltrecht der JKU Linz), NAbg. Mag. *Klaus Furlinger* und Gemeinderätin Mag. *Tanja Weiss* eingeleitet.

Umwelt- und Technikrechtspreise 2019

Im Anschluss konnte Hon.-Prof. Dr. *Wilhelm Bergthaler* (Rechtsanwälte Haslinger Nagele und Partner, Linz/Wien) die PreisträgerInnen der „**Umwelt- und Technikrechtspreise 2019**“ präsentieren, die wiederum von der Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, dem Verlag MANZ, dem Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) und der IG Umwelt und Technik für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet des österreichischen und europäischen Umwelt- und Technikrechts ausgelobt wurden. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Eva Schulev-Steindl*, LL.M. (Universität Graz) und Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. *Ferdinand Kerschner* (JKU Linz) stellten in ihren Laudationes die Arbeiten der Preisträger näher vor. Heuer konnte wiederum ein **Hauptpreis** vergeben werden, und zwar an Dr. *Julius Ecker* für seine Dissertation „Nachbarrechtliche Sonderrechtsverhältnisse“. Der **Förderpreis** geht an Mag.^a Dr.ⁱⁿ *Réka Krasznai* für ihre Dissertation „Vom Abfall zur Ressource: Die Bestimmungen des AWG 2002 zum Abfallbegriff und zum Ende der Abfalleigenschaft im Lichte der Kreislaufwirtschaft“.



Im Anschluss daran konnten die BesucherInnen eine Führung durch die Kunstaussstellung „Sinnesrausch“ im und am OK genießen.



Der Abend wurde jedoch auch zum Diskutieren und Plaudern ausgiebig genutzt.

Zweiter Vormittag

Der Vormittag des zweiten Tages war überwiegend den beiden topaktuellen Workshops gewidmet.

Workshop A: Prognose und Beweislast im Genehmigungsverfahren

Dieser Workshop wurde in gewohnt souveräner Weise von Hon.-Prof. RA Dr. *Wilhelm Bergthaler* (Haslinger/Nagele & Partner, IUR der JKU Linz) eingeleitet und moderiert.

HR Mag.^a *Astrid Merl* (Verwaltungsgerichtshof) und RA Dr. *Andrew P. Scheichl* beleuchteten in der Folge „**Die juristische Perspektive**“ des Themas.

Daran anschließend und darauf aufbauend behandelten Dr.ⁱⁿ *Kathrin Baumann-Stanzer* (Zentralanstalt für Meteorologie) und Univ.-Prof. DI Dr. *Christian Kirisits* „**Die fachlich-naturwissenschaftliche Perspektive**“.

Workshop B Herausforderung Infrastruktur und Industrie

Auch im zweiten, von DI *Wolfgang Hafner* (Austrian Power Grid AG) eingeleiteten und moderierten Workshop standen mehrere Impulsstatements und eine Podiumsdiskussion am Programm.

Hon.-Prof. RA Dr. *Christian Schmelz* (Schönherr Rechtsanwälte GmbH) referierte zum Thema „**Klimawandel und Genehmigungsverfahren**“, MMag.^a *Elisabeth Stix* (Rosinak & Partner ZT GmbH) zu „**Fragen der Raumordnung und Infrastrukturplanung**“.

Schließlich behandelten Ing. Johann Prammer (voestalpine Stahl GmbH), Vorstandsdirektor DI Mag. (FH) *Gerhard Christiner* (Austrian Power Grid AG) und DI Dr. *Hubert Hager* (ÖBB-Infrastruktur AG) noch „**Klimarelevante Maßnahmen der Infrastrukturträger und der Industrie**“.

Aktuelles zum Umweltrecht – Teil 2

Zu Beginn des abschließenden Blocks der Umweltrechtstage, der auch heuer dem zweiten Teil von „**Aktuelles im Umweltrecht**“ gewidmet war, gestalteten Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. *Ferdinand Kerschner* (IUR der JKU Linz) und Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Eva Schulev-Steindl*, LL.M. (Universität Graz) einen bewegten und bewegenden Nachruf auf em. Univ.-Prof. Dr. *Bernhard Raschauer*, einen der Gründerväter sowohl der Österreichischen Umweltrechtstage als auch der Zeitschrift *Recht der Umwelt* (RdU) und maßgeblicher Doyen des österreichischen Umwelt- und Wirtschaftsrechts, der in der Nacht auf den 3. September 2019 überraschender Weise verstorben ist.

Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner* präsentierte auch heuer wieder einen repräsentativen und spannenden Überblick über „**Aktuelles zum Umweltprivatrecht**“. Sie referierte die neuesten höchstgerichtlichen Entscheidungen zum Nachbarrecht, ging auf Tendenzen in der Judikatur zur Baumhaftung näher ein und stellte die Tierhalter-Novelle 2019 vor, die anlässlich des sogenannten „Kuhurteils“ vom Zivilrechtsgesetzgeber erlassen worden war.

Nach einer spannenden Diskussionsrunde und der wohlverdienten Mittagspause stellte Mag. *Gunter Ossegger* (BMNT) überblicksmäßig „**Neue Entwicklungen im Wasserrecht**“ vor. Zunächst berichtete er im Bereich des nationalen Rechts über das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018, über Qualitätsziele, Abwasseremissionen sowie über das BVG Schutz der Wasserversorgung. Im Bereich des Unionsrechts stellte er insb den Fitnesscheck der WRRL sowie die Überprüfung der RL Kommunales Abwasser (Mindestanforderungen an die Wiederverwendung von kommunalem Abwasser) sowie die Neufassung der Trinkwasser-RL dar. Schließlich bot er noch einen kurzen Überblick über die wasserrechtliche Judikatur von EuGH und VfGH (insb zu WRRL, Nitrat-RL und WRG).

Mag.^a *Evelyn Wolfslehner* (BMNT) komplettierte schließlich den Umweltrechts-Block mit einem spannenden Überblick über aktuelle „**Neue Entwicklungen im Abfallrecht**“. Zunächst stellte sie mehrere aktuelle Novellen zum AWG vor, nämlich insb die Anti-Gold-Plating-Sammelnovelle sowie die AWG-Rechtsbereinigungsnovelle. Letztere führte etwa eine eigenständige Definition des Begriffs des „Lagers“, einen Ausnahmetatbestand „Auftragsausführer“ sowie das viel diskutierte, ab 1.1.2020 geltende „Kunststofftragetaschenverbot“ ein. Daran anschließend stellte sie die Abfallverzeichnisverordnung neu 2019 vor. Im Bereich des Unionsrechts berichtete sie über die Änderung von sechs Abfallrichtlinien (Abfallrahmen-RL, Deponie-RL, Verpackungs-RL, Batterien-RL, Elektroaltgeräte-RL, Altfahrzeuge-RL) im Rahmen des EU-Kreislaufwirtschaftspakets sowie über die geplanten Gesetze und VO zur Umsetzung des Abfallpakets der EU. Abschließend bedankte sich Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner* noch herzlich beim Mitveranstalter ÖWAV, bei den ReferentInnen, TeilnehmerInnen und sonstigen Mitwirkenden und lud zu den **nächsten Jubiläums-Umweltrechtstagen**, die am **16. und 17. September 2020** an der **JKU Linz** stattfinden, ein.

Wie schon in den letzten Jahren lockte auch heuer das höchst aktuelle und spannende Generalthema der Umweltrechtstage wieder sehr viele interessierte TeilnehmerInnen in das UniCenter der JKU Linz.



Aufgrund der hervorragenden Zeitdisziplin der ReferentInnen bestand heuer noch ausgiebiger als üblicherweise die Möglichkeit, mit den ReferentInnen die brennenden Rechtsfragen zu diskutieren. Gerade dieser Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis trägt ganz wesentlich dazu bei, dass sich die Umweltrechtstage zum „Hotspot“ des Umweltrechts des Umweltrechts in Österreich entwickelt haben.

Text und Fotos: Rainer Weiß

NEU ERSCHIENEN: AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM UMWELTRECHT 2017/2018

Soeben ist in der Schriftenreihe „Umweltrecht und Umwelttechnikrecht“ im Verlag Trauner der Band „Aktuelle Entwicklungen im Umweltrecht 2017/2018“ erschienen.

Die bibliographischen Daten:

Hrsg von
Institut für Umweltrecht
und Verein zur Förderung
des Instituts für Umweltrecht
148 Seiten, A4, broschiert,
ISBN 978-3-99062-589-7
Art. Nr. 20192151
€ 25,-



Zum Inhalt:

Der vorliegende Band gibt die gesammelten Beiträge des Newsletters 'Umweltrecht aktuell' des Instituts für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz der Jahre 2017 und 2018 wieder, mit dem das interessierte Publikum einmal monatlich mit 'Highlights' aus dem Bereich des Umweltrechts auf dem Laufenden gehalten wird. Newsletter enthält insbesondere Kurzbeiträge über aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur, Berichte über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen, Ankündigungen umweltrechtlich interessanter Termine und Kurzbesprechungen aktueller Literatur. Der Band soll als Literatur- und Nachweisquelle in Papierform zur Verfügung stehen.

Rainer Weiß

NEU ERSCHIENEN: RECHTSQUELLEN UMWELTRECHT, 10. AUFLAGE

Soeben ist in der Schriftenreihe „Umweltrecht und Umwelttechnikrecht“ im Verlag Trauner der Band „Rechtsquellen Umweltrecht“ in 10. Auflage erschienen.

Die bibliographischen Daten:

Hrsg von Rainer Weiß
10. Auflage 2019
605 Seiten, A4, broschiert,
ISBN 978-3-99062-594-1
Art. Nr. 20192054
€ 40,-, mit Hörerschein
(am Institut für Umweltrecht erhältlich) € 32,-



– Landesrecht (Verfassungsrecht, einfaches Landesrecht).

Innerhalb dieser Bereiche sind die einzelnen Rechtsquellen, die zum Teil zur Gänze und zum Teil als Auszug wiedergegeben werden, in alphabetischer Reihenfolge abgedruckt.

Die Rechtslage ist grundsätzlich zum Stand 15. August 2019 abgebildet.

Bei der Zusammenstellung wurden selbstverständlich die Erfahrungen der Voraufgaben sowie die Wünsche der BenutzerInnen berücksichtigt. Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere umfangreiche Änderungen im Bereich des Europa- und des Bundesrechts.

Das Buch richtet sich einerseits an Studierende (insbesondere Studienschwerpunkt Umweltrecht der JKU Linz, aber auch für umweltrechtliche LVA anderer Universitäten), und andererseits an Praktiker, die die wichtigsten umweltrechtlichen Vorschriften schnell und übersichtlich – und ohne auf einen Internetzugang angewiesen zu sein – zur Hand haben wollen.

Rainer Weiß

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.